



Herausgegeben vom

Deutschen

Vereine zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaktion von E. v. Schlehtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und F. Th. Liebe.

Redigiert von

Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Neuß),

Dr. Frenzel,

Professor Dr. O. Taschenberg.

Vereinmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mk. u. erhalten dafür die Monatschrift kostenfrei (in Deutschl.). — Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. — Zahlungen werden an den Vereins-Kassanten Hrn. Meldeamts-Vorst. Rohmer in Reiz erbeten.

Die Redaktion der Anzeigenbeilage führt die Firma Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus; alle für dieselbe bestimmten Anzeigen bitten wir an diese direkt zu senden.

Kommissions-Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

————— Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. —————

XXVI. Jahrgang.

Juli und August 1901.

Nr. 7 und 8.

An die geehrten Vereinsmitglieder.

Unseren Mitgliedern geben wir nachstehend Kenntnis von dem Entwurf der Grundparagrafen eines Vogelschutzgesetzes für das Deutsche Reich auf Grund der Pariser Konvention von 1895, der — nahezu gleichlautend mit einem von der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft vorgelegten — Sr. Exzellenz dem Reichskanzler vom Vorstand überreicht worden ist.

Der Vorstand.

Der Entwurf, bei dem naturgemäß die Strafbestimmungen u. s. w. fortgelassen worden sind, lautet:

Geſetz.

Bemerkungen.

§ 1.

Verboten iſt:

- a. Fangen, Schießen, überhaupt Vernichten der Vögel und Ausnehmen bezw. Zerſtören der Nester und Bruten derſelben.

Jedoch dürfen Nester, welche ſich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, von deren Nutzberechtigten beſeitigt werden,

- b. das Feilbieten, die Ein- und Durchfuhr von Vögeln, Bälgen, Teilen oder Federn derſelben zu Nahrungs- und Putzwecken.

§ 2.

Ausnahmen von § 1a können auf Anſuchen gut beleumundeter Leute für eine beſtimmte Örtlichkeit und Zeit nach Beibringung einer Einwilligungsbefcheinigung der Beſitzer des Grund und Bodens, ſowie der Jagdberechtigten von den zuſtändigen Behörden geſtattet werden:

- a. zu wiſſenſchaftlichen Zwecken,
- b. zum Fange von Stubenvögeln, inſofern derſelbe nicht Maſſenfang iſt,
- c. zum Zwecke des Ausſetzens für Wiederbevölkerung beſtimmter Örtlichkeiten,
- d. zum Abſchuß zur Zeit lokal ſchädlicher Vögel, wie ſolche in Liſte 2 aufgeführt ſind.

Durch die Ausnahmen in § 3 werden die Beſtimmungen des nebenſtehenden Paragrafen ſehr gemildert; immerhin würde aber die Einfuhr der unzähligen kleinen Vögel durch die Modewaren Händler endlich zu verhindern ſein, wie dies in Nordamerika ſchon ſeit zwei Jahren verboten iſt.

Als zuſtändige Behörden würden wohl im allgemeinen die Landrats- und Kreisämter zu bezeichnen ſein.

Muſeen und anderen wiſſenſchaftlichen Inſtituten, welche ſich nicht auf eine engbegrenzte Örtlichkeit beſchränken können, kann jedoch die Erlaubnis ad a auch von höherer Inſtanz gleich für ganze Provinzen oder Staaten erteilt werden, aber immer unter Vorbehalt der Rechte der Grundbeſitzer und Jagdberechtigten.

Damit mit dieſen Vergünstigungen kein Mißbrauch getrieben und die betreffenden Behörden nicht durch Vorſpiegelung falſcher Thatſachen getäuſcht werden können, dürfte es ſich empfehlen, jährlich eine Liſte der Diſpenſationen ad a der Deutſchen Ornith. Geſellſchaft,

ad b, c und d dem Deutſchen Verein zum Schutze der Vogelwelt vorzulegen, um ſo dieſe wichtige Sache der Kenntnisnahme von Sachverſtändigen zugänglich zu machen. Eventuell, könnten dieſe dann recherchieren und ſich mit den betreffenden Behörden in Verbindung ſetzen.

Als Maſſenfang wird bezeichnet eine Fangvorrichtung, mit welcher mehr als zehn Vögel auf einmal gefangen werden können.

§ 3.

Vorſtehende Beſtimmungen finden keine Anwendung auf:

- a. das ganze Hausfedervieh,
- b. die in nachſtehender Liſte als ſchädlich bezeichneten Vögel,

Eine Liſte der nützlichen Vögel halten wir nicht für angezeigt.

Als ſolche ſind alle anzusehen, welche in der Liſte der ſchädlichen Vögel nicht enthalten ſind.

Wenn die Vernichtung der ſchädlichen Vögel mittelſt Fallen geſchieht, ſo ſind nur ſolche Fallen zuläſſig, durch welche die gefangenen Vögel nicht verſtümmt werden, um zufällig gefangene nützliche Vögel wieder freigeben zu können.

Die in der Liſte in () geſchloſſenen Vögel ſind dort, wo ſie niſtend vorkommen und nicht direkt lokal ſchädlich werden, als eine zum Teil auſterbende Zierde deutſcher Wälder von den Forſtbeamten in Schutz zu nehmen.

- c. das Jagdgeflügel mit Auſſchluß aller Singvögel.

Bez. § 1 b gilt dieſes auch für das auswärtige Jagdgeflügel, aber immer mit Auſſchluß aller Singvögel.

Singvögel, alſo ſämtliche Droſſeln, ſind aus der Liſte des Jagdgeflügels zu ſtreichen.

Es iſt allerdings anzustreben, daß durch dieſes Geſetz die Jagdgeſetze möglichſt unberührt bleiben. Die Droſſelarten, vulgo Krammetsvögel, müſſen aber als Jagdgeflügel geſtrichen werden,

- d. das Einsammeln von Kiebitzweibern bis
15. April und von Mövенеiern bis
15. Mai.

da ihr Fang unbedingt als schädlich zu unterfagen ist.

Sehr wünschenswert wäre es ferner, wenn die Frühjahrs-Schnepfenjagd, auf der wir nur unsere eigenen Brutschnepfen wegschießen, allgemein verboten, die Schonzeit der Enten bis Ende Juli ausgedehnt und die Wildtauben als Jagdgeschlagel aufgenommen und ihnen eine gleiche Schonzeit wie dem Haselwild, den Wachteln zc. zuteil würde.

Dazu wäre in dem „Gesetz über Schonzeit des Wildes“ vom 26. Februar 1870 unter Nr. 9 „Juli“ statt Juni zu setzen, unter Nr. 10 „Schnepfen“ zu streichen und unter Nr. 12 hinter Wachteln „Schnepfen, Wildtauben“ einzufügen.

Der Zusatz „bez. § 1 b gilt dies auch für auswärtiges Jagdgeschlagel“ ist nur deshalb notwendig, weil sonst fremdes Wild, wie z. B. Schneehühner, welches, weil in Deutschland nicht vorkommend, bei uns nicht Jagdgeschlagel ist, nicht eingeführt und verkauft werden dürfte.

§ 4.

Kagen außerhalb eingefriedigter Gehöfte und in Geländen, wo sie der Vogelwelt schädlich werden können, unterliegen dem freien Tierfang.

Der gefährlichste Feind der Vogelwelt ist die Kage, und ihr Schaden ist umso fühlbarer, als sie hauptsächlich die Vögel und deren Bruten (Nachtigallen) in unserer Umgebung vernichtet.

Als nützlich kann eine Kage auch nur so lange betrachtet werden, als sie in ihrem eigentlichen Wirkungskreis, Haus und Hof, verbleibt; sobald sie dagegen im Garten den Vögeln nachstellt, findet sie keinen Gefallen mehr am Mäusefangen, wird aber bald weiter

schweifen, um dann auch in Wald und Feld den Vögeln zur Geißel zu werden.

Somit erscheint uns nebenstehender Paragraph in einem Vogelschutzgesetz voll und ganz am Platze zu sein, wie sich übrigens ähnliche Bestimmungen gegen die Raizen auch schon in den Vogelschutzgesetzen anderer Staaten finden.

§ 5.

Den Lokalbehörden bleibt es anheimgestellt, zum Zwecke der Ansiedelung oder Erhaltung seltener Vogelarten für ihr Territorium verschärfende Sonderbestimmungen zu geben.

Liste 1.

Schädliche Vögel.

Sperlinge,
Haus Sperling,
Feldsperling,
Tagraubvögel mit Ausschluß des
Bussards und Turmfalken,
(Adler),
(Falken),
Habichte,
Weihen,
(Uhu),
(Kohlrabe),
Krähen,
Elster,
Eichelhäher,
(Würger),
großer grauer Würger,
(rotköpfiger Würger),
rotrückiger Würger,
Fischreiher,
(Nachtreiher),
Säger,
Kormorane,
(Seetaucher).

Sperlinge halten wir ganz besonders auch dadurch für schädlich, daß sie andere nützliche Vögel vertreiben. Ansiedelung der nützlichen Höhlenbrüter mittelst Nistkästen kann durch die Sperlinge, besonders den Feldsperling, direkt vereitelt werden. Nach den Erfahrungen auf den Versuchs-Stationen des Freiherrn von Berlepsch zu Cassel darf der Grundsatz aufgestellt werden: daß je nach Abnahme der Sperlinge die Zunahme anderer Vögel steigt.

Der Lannenhäher ist als nur seltener Gast nicht mit aufzunehmen.

Liste 2.

Vögel, welche zeitlich und lokal schädlich werden können und deren Abschluß gemäß § 2d durch die zuständigen Behörden erlaubt werden darf.

Buffard,
Turmfalke,
Weißer Storch,
Schwarzdroffel (Amsel),
Star,
Eisvogel,
Kirschkernbeißer,
Grünling,
Buch- und Bergfinken.

Diese Liste halten wir für erforderlich zur Orientierung fragl. Behörden.

Buffard, Turmfalke und Storch können mitunter jungen Fasanen und Hühnern, ersterer im harten Winter auch anderem Wilde schädlich werden.

Es beruht dies auf schlechter, aber vererbbarer Angewohnheit einzelner Individuen.

Eine zu starke Vermehrung der Amsel kann unter Umständen eine Verminderung anderer kleiner Vögel, speziell der Nachtigall, zur Folge haben. Auch haben die Amseln in einzelnen Gegenden die schlechte Gewohnheit angenommen, nackte Nestlinge anderer kleiner Vögel zu verspeisen.

Der Eisvogel kann an Fischbrutanstalten schädlich werden,

der Star und Kirschkernbeißer an Obst-, besonders Kirschplantagen und Weingärten.

Grünling und Fink können, zu großen Flügen vereint, an Samensfeldern Schaden thun.

Der Fasan.

Plauderei von Rudolf Hermann.

(Mit 3 Schwarzbildern, Tafel VII, VIII, IX.)

Die Felder sind leer; die Ernte ist vorüber. Wohin das Auge blickt, begegnet es Erscheinungen der absterbenden Natur, hastet es an dem öden Grau von Äckern und Stoppelfeldern oder auf dem fahlen Grün der Wiesen, denn der Herbst hat seinen Einzug gehalten. Alles Leben und Treiben in Hain und Flur scheint erloschen. Auch der Wald liegt einsam da in stillem Schweigen. Dann und

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [An die geehrten Vereinsmitglieder. 241-246](#)